



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 108

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 33 -GE/19 P3
Datum: 28. MAI 1993
Verteil 28. Mai 1993 *Mein*

Ihre Zahl/Nachricht vom
62.964/1-1/B/5B/93

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
WissB 3068/93/DrPi/MG
Dr Georg Piskaty

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/4073
Fax 502 06/261

Datum
18.5.1993

Betreff BG über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

Die Bundeswirtschaftskammer möchte zunächst feststellen, daß eine Stellungnahme zu der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung über die Errichtung des universitären Zentrums "Donau-Universität-Krems" schon deshalb schwierig ist, da im vorliegenden Entwurf zwar detailliert die Organisationsstruktur umschrieben wird, jedoch keinerlei Bestimmungen darüber enthalten sind, in welchen Bereichen der postgradualen Aus- und Weiterbildung die Donau-Universität-Krems tätig werden soll. Im Sinne einer bedarfsorientierten Bildungspolitik - die das BMWF richtigerweise immer wieder unterstreicht - ist eine solche Vorgangsweise problematisch. Gerade die Diskussionen um die Universität Klagenfurt haben gezeigt, daß - wenn einmal Strukturen aufgebaut und Finanzierungen begonnen wurden - mit einer beachtlichen "Macht des Faktischen" zu rechnen ist und solche bestehenden Strukturen keineswegs ohne schwerwiegende Konflikte auf Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft hin umorientiert werden können.

Die Bundeswirtschaftskammer verweist zur regionalpolitischen Komponente dieser Donau-Universität-Krems auf die Befürwortung durch die zuständige Handelskammer NÖ.

Es ist verständlich, daß aus niederösterreichischer Sicht auch in Anbetracht der ursprünglichen Wünsche nach einer Voll-Universität die durch das vorliegende Bundesgesetz geschaffenen Möglichkeiten jedenfalls begrüßt und unterstützt werden.

Vor diesem regionalpolitischen Hintergrund bedarf jedoch die Finanzierungsfrage einer gesonderten Erörterung. So möchten wir festhalten, daß zwar schon bisher die Universitäten nach dem AHStG einen Weiterbildungsauftrag hatten, den sie allerdings nur zum Teil wahrnehmen; hier hingegen eine spezielle universitäre Weiterbildungseinrichtung geschaffen wird, die auch in Konkurrenz zu anderen privatwirtschaftlich finanzierten Weiterbildungseinrichtungen treten könnte. In dem Gesetzentwurf findet sich keine Verpflichtung zur Deckung zumindest der variablen Kosten bei postgradualen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Gebühren; das in Aussicht genommene finanzielle Engagement des Bundes müßte wohl durch ein solches Finanzierungsinstrument begrenzt werden.

Wir möchten das Wissenschaftsministerium darauf hinweisen, daß in der Aus- und Weiterbildung im postgradualen Bereich bisher Kostendenken von allen Beteiligten akzeptiert und praktiziert wurde. Ein Eingriff des Bundes in diesen mehr oder minder funktionierenden "Bildungsmarkt" wird gravierende Auswirkungen haben. Der Bund muß damit rechnen, daß auch andere Anbieter dieses Bildungssektors iS der Gleichbehandlung mit entsprechenden Forderungen an ihn herantreten werden. Wir fragen uns, wie weit dies bei der Konzeption des Gesetzentwurfes berücksichtigt wurde.

Im übrigen regen wir an, in § 3 Abs 4 das Wort "insbesondere" zu streichen und somit bei der Einrichtung der Studien "auf den vorhandenen Bedarf" abzustellen.

Hochachtungsvoll

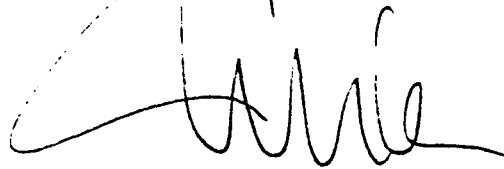
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr Günter Stummvoll